



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 6. Mai 2025 sa
Versandt am **- 8. MAI 2025**

Öffentlich

Rechtsetzung

Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom
14. November 2006 inkl. Anhang

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) und nach Einsicht in den entsprechenden Verordnungsentwurf der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Der Entwurf der Direktion des Innern betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42) und ihres Anhangs (KiBeV-Anhang; BGS 213.42-A1) wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt und beauftragt, zum Ergebnis der 1. Lesung bis am 29. August 2025 eine externe Vernehmlassung durchzuführen.
3. Die Direktion des Innern wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten auszuwerten und die Kinderbetreuungsverordnung dem Regierungsrat zur zweiten Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 trat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; BGS 213.4) zusammen mit der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV; BGS 213.42) und dem dazugehörigen Anhang in Kraft. Die beiden Erlasse legen die Rahmenbedingungen für das familienergänzende Betreuungsangebot in den Einwohnergemeinden fest, definieren die einzelnen Angebote, regeln die Bewilligung und Aufsicht und bestimmen die für das Wohl der betreuten Kinder nötigen Qualitätsstandards.

Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 hat der Regierungsrat entschieden, im Rahmen des Programms «Zug+» für eine flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung von Montag bis Freitag (inklusive Ferien) im Kanton Zug zu sorgen. Im Schulbereich soll der Kanton Normbeiträge leisten, während im Vorschulbereich eine Subjektfinanzierung erfolgen soll (Gutschein-system in allen Einwohnergemeinden).

Der Kantonsrat hat zur gleichen Thematik drei parlamentarische Vorstösse behandelt:

- Motion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 - 16133): Mit der Erheblicherklärung dieser Motion im November 2020 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche die Gemeinden verpflichten, ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot auf der Kindergarten- und Primarschulstufe zu führen.
- Motion betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773): Der Kantonsrat beauftragte mit der Erheblicherklärung dieser Motion im März 2021 den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die im Kanton Zug für ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot sorgt.
- Motion betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 – 17361): Mit dieser im Sommer 2023 eingereichten Motion möchten die Motionärinnen und Motionäre, dass der Kantonsrat den Regierungsrat damit beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche sicherstellt, dass Kinder mit Behinderung zum selben Tarif wie Kinder ohne Behinderung in einer Kindertagesstätte (Kita) betreut werden können (spezialisierte Kita oder mit Assistenz in einer Regel-Kita).

Der Regierungsrat hat in der Folge im Dezember 2023 die Vorlage Nr. 3652 «Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung: Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG); Änderung des Schulgesetzes (SchulG), die gemeinsam von der Direktion des Innern und der Direktion für Bildung und Kultur erarbeitet wurde, zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Die Gesetzesvorlage wurde am 31. Oktober 2024 in 1. Lesung und am 30. Januar 2025 in 2. Lesung im Kantonsrat beraten und verabschiedet. Die Ausarbeitung der Verordnungen zum KiBeG und zum SchulG erfolgte anschliessend aufgrund unterschiedlicher Inkraftsetzungszeitpunkten getrennt.

B. Zusammenfassung der Gesetzesanpassungen

1. Revision des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG)

Mit der Umsetzung des Projekts Zug+ verfolgt der Regierungsrat das Ziel, die Standortattraktivität zu fördern. Das Kinderbetreuungsgesetz wird dahingehend angepasst, dass die Einwohnergemeinden für ein verbindliches und einfach zugängliches sowie flächendeckendes Angebot

an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu sorgen haben. Damit wird den Erziehungsberechtigten eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit ermöglicht. Auch sollen in allen Einwohnergemeinden Betreuungsgutscheine eingeführt werden, welche Erziehungsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Diese werden nicht nur für die Kinderbetreuung innerhalb des Kantons, sondern auch für die Betreuung in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Zug gewährt. Zudem beteiligt sich der Kanton mit einer Pauschale an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, die erwerbstätige oder sich in Ausbildung befindende Erziehungsberechtigte für die Kinderbetreuung aufwenden.

2. Revision des Schulgesetzes (SchulG)

Die Teilrevision des Schulgesetzes bezweckt zweierlei: Zum einen erfolgt ein Wechsel hin zu einem nachfrageorientierten Angebot und zum andern beteiligt sich der Kanton neu finanziell an einer Aufgabe, die bis dato vollständig in den Händen der Einwohnergemeinden lag. Die Kinder und Jugendlichen sollen weiterhin ihren ausserschulischen Verpflichtungen nachkommen können, wie z. B. die Musikschule oder Trainings in Sportvereinen besuchen. Der Ausbau der schulergänzenden Betreuung ändert auch nichts an der geteilten Verantwortung von Elternhaus und Schule für das schulische Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen. Die Erledigung der Hausaufgaben, wozu auch die selbständige Prüfungsvorbereitung zählt, kann während der schulergänzenden Betreuung stattfinden. Die schulergänzende Betreuung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht davon, am Abend mit dem Kind auf den vergangenen Schultag zurück- und auf den kommenden Schultag vorausszuschauen sowie die entsprechenden Vorkehrungen für einen gelingenden Schulalltag nach eigenem Ermessen zu treffen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag bleibt eine gemeinsame Aufgabe, wie in § 3 Abs. 1 SchulG festgelegt.

Die neuen Bestimmungen im Schulgesetz schaffen einen einheitlichen Rahmen zum Angebot der schulergänzenden Betreuung – mit einem garantierten und insbesondere erwerbskompatiblen Angebot sowie einer Ferienbetreuung. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens werden die Einwohnergemeinden wie bis anhin einen Gestaltungsspielraum haben, womit sie bestmöglich auf die Bedürfnisse vor Ort reagieren können.

C. Grundzüge der Verordnungsanpassung

Die vorliegende Revision der Kinderbetreuungsverordnung präzisiert insbesondere die Terminologien, legt die Mindestanforderungen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot fest, regelt die Höhe und die Ausrichtung der Kantonspauschale sowie die Datenbearbeitung. Zudem präzisiert sie die Aufsichts- und Bewilligungspflicht und gewährleistet, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen nicht benachteiligt werden. Im Anhang zur Verordnung werden die Qualitätsanforderungen den mittlerweile schweizweit etablierten Standards angepasst und die Anforderungen an die Betreuung von Schulkindern einheitlich geregelt. Die Qualitätsanforderungen im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung gelten nicht nur für die Betreuung in einer Kita oder einer Tagesfamilie, sondern auch für die schulergänzende Betreuung und die Betreuung in Privatschulen.

Terminologien

Die ursprünglich verwendeten Bezeichnungen «Mittagstische» und «Randzeitenbetreuung» werden unter dem Begriff der «schulergänzenden Betreuung» zusammengefasst. Dieser Begriff ist bei den Einwohnergemeinden und in der Bevölkerung bekannt und etabliert.

Neu eingeführt wird eine Kategorie für die Betreuung von Kindern in Privatschulen ausserhalb der Unterrichtszeit, da die schulergänzende Betreuung nur die Betreuung im Rahmen des öffentlichen Schulbetriebs und in Sonderschulen umfasst.

Mindestanforderungen an ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot im Kanton Zug soll dem Bedarf der erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Erziehungsberechtigten entsprechen. Die Verordnung legt fest, was unter einem bedarfsgerechten Angebot zu verstehen ist. Die Einwohnergemeinden werden zudem bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen verpflichtet, Erziehungsberechtigte bei der Suche nach einem Betreuungsplatz zu unterstützen. Die Anforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots während 48 Wochen pro Jahr durch die Einwohnergemeinden;
- die Abdeckung von Montag bis Freitag, von 7.00 bis 18.00 Uhr;
- die Möglichkeit der Erziehungsberechtigten, sich bei der Einwohnergemeinde für die Vermittlung eines Betreuungsplatzes anzumelden;
- die Pflicht der Einwohnergemeinde, innert nützlicher Frist einen Betreuungsplatz zu vermitteln oder selbst anzubieten.

Kantonspauschale

Mit der Teilrevision des Kinderbetreuungsgesetzes beteiligt sich der Kanton neu mit einer Pauschale an den Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten. Die Kantonspauschale wird unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, jedoch abhängig von einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung gewährt. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat in einer vom Kantonsrat festgelegten Bandbreite bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass Anpassungen aufgrund volkswirtschaftlicher Entwicklungen zeitnah erfolgen können.

Die Ausrichtung der Kantonspauschale erfolgt durch den Kanton. Er kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten (z.B. Einwohnergemeinden, Betreuungseinrichtungen, Tagesfamilien).

Betriebsbewilligung und Aufsicht

Künftig ist bei der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht ausschliesslich die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) massgebend. Auf eine Bewilligungspflicht für Tagesbetreuungsangebote, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, wird künftig im Kanton Zug verzichtet. Dies ist insbesondere für Tagesfamilien relevant, welche nun nur noch melde-, aber nicht mehr bewilligungspflichtig sind.

Qualitätsanforderungen an das Betreuungsangebot

Mit der Revision des Anhangs zur Kinderbetreuungsverordnung werden die Qualitätsanforderungen für private und staatliche Betreuungsangebote so weit als möglich vereinheitlicht. Die Angleichungen der Vorgaben für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten und in der schulergänzenden Betreuung resp. Betreuung in Privatschulen gewährleisten, dass sich die Betreuungsqualität unabhängig von der Art des Angebots am Wohl des Kindes orientiert. Aufgrund der steigenden Anforderungen an das schulergänzende Betreuungsangebot sowie die Betreuung in Privatschulen sieht die Revision zudem eine Erhöhung des Verhältnisses von ausgebildetem und nicht ausgebildetem Betreuungspersonal vor. Gleichzeitig werden aber auch Lockerungen beim Betreuungsschlüssel sowie den räumlichen Vorgaben über die Mittagszeit eingeführt.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kinderbetreuungsverordnung

Ingress

Es werden die aktuellen Bezeichnungen der gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.

Neuer Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen

Zur besseren Übersicht wurden neu vier Titel eingefügt.

§ 1 Geltungsbereich

Absatz 1: Der Wortlaut von Absatz 1 wird dahingehend präzisiert, dass die Angebote der Tagesbetreuung gemäss § 2 KiBeG Kinder bis zum Abschluss der Oberstufe umfassen. Weiter werden die Begriffsdefinitionen der unter § 2 KiBeG fallenden Angebote geklärt.

Buchstabe a: Der Begriff der «Kindertagesstätte bleibt unverändert. Als Kindertagesstätten gelten private und staatliche Betreuungsangebote für Vorschulkinder und private Betreuungsangebote für Schulkinder, die im Sinne einer Kindertagesstätte geführt werden. Nebst einer sprachlichen Präzisierung (Ergänzung des Wortes «während»), wird neu im Sinne einer Klarstellung ergänzt, dass Angebote der schulergänzenden Betreuung und die Betreuung in Privatschulen ungeachtet der Betriebs- und Öffnungszeiten nicht unter den Begriff der Kindertagesstätten fallen, sondern diese immer als schulergänzende Betreuung bzw. als Betreuung in Privatschulen gelten.

Buchstabe c: Mittagstische und Randzeitenbetreuung für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten werden künftig unter dem Begriff «schulergänzende Betreuung» erfasst. Die bisherigen Buchstabe c und d von § 1 Abs. 1 werden folglich ersetzt. Unter die schulergänzende Betreuung fallen Angebote, die von den öffentlichen Schulen selbst oder von privaten Organisationen im Auftrag der öffentlichen Schulen angeboten werden sowie von Sonderschulen. Diese Angebote stellen die Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit (Morgen, Mittag und Nachmittag) im Rahmen des Schulbetriebs sicher, wobei für Oberstufenschülerinnen und -schüler lediglich ein Aufenthaltsraum für die Mittagspause angeboten werden muss (§ 43 Abs. 5 SchulG). Auch die von den Schulen angebotene Ferienbetreuung, welche im Rahmen der schulergänzenden Betreuung angeboten wird, fällt darunter. Nicht unter die schulergänzende Betreuung fällt die Betreuung von Schulkindern ausserhalb der Unterrichtszeit in Kitas oder Tagesfamilien. Auch fallen Betreuungsangebote von Privatschulen nicht unter den Begriff der schulergänzenden Betreuung (vgl. hingegen nachfolgende Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Bst. d).

Buchstabe d: Die Randzeitenbetreuung fällt neu mit dem Mittagstisch unter den Begriff der «schulergänzenden Betreuung» (vgl. die Ausführungen zu Bst. c). In Buchstabe d wird neu eine eigene Kategorie für die «Betreuung in Privatschulen» eingeführt. Damit fällt die Betreuung von Schulkindern und Kindergartenkinder ab dem freiwilligen Kindergarten ausserhalb der Unterrichtszeit in Privatschulen weder unter den Begriff einer Kita oder Tagesfamilie noch unter schulergänzende Betreuung. Die Betreuung in Privatschulen umfasst Angebote analog zur schulergänzenden Betreuung, nicht hingegen einen Internatsbetrieb.

Absatz 2: Buchstabe b: Bei Tagesbetreuungsangeboten von Kindern in sozialen Einrichtungen (bzw. nach neuer Begrifflichkeit in stationären Einrichtungen) wurde bisher auf eine Bewilligung und Aufsicht durch die Standortgemeinde verzichtet, da die stationäre Einrichtung von der Direktion des Innern gemäss §§ 6 und 8 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 26. August 2010 (SEG; BGS 861.5) beaufsichtigt und bewilligt wurde. Neu sieht das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf vom 6. Juli 2023 (LBBG; BGS 861.5), welches das SEG abgelöst hat, nur noch

eine Aufsichts- und Bewilligungspflicht bei stationären Einrichtungen (Heime und Internate mit Übernachtung) vor (§ 7 LBBG). Tagesbetreuungsangebote respektive Tagesschulen mit integrierter Betreuung werden im LBBG nicht berücksichtigt und fallen neu unter die Kinderbetreuungsverordnung, weil auch in diesen Angeboten die Sicherstellung der Betreuungsqualität gewährleistet sein muss. Für diese Angebote gelten künftig die Qualitätsanforderungen der schulergänzenden Betreuung. Buchstabe b von § 1 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Buchstabe c: Diese Bestimmung wird ebenfalls aufgehoben. Die Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit in Privatschulen untersteht künftig dieser Verordnung (vgl. § 1 Abs. 1 Bst. d).

§ 1a Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (neu)

Absatz 1: Die Mindestanforderungen für ein bedarfsgerechtes Angebot gemäss § 1a gelten nur für die Angebote gemäss Kinderbetreuungsgesetz, d.h. für Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Für die Angebote der schulergänzenden Betreuung kommt die Schulgesetzgebung zur Anwendung. Für die Betreuung in Privatschulen gibt es keine Mindestanforderungen.

Absatz 2 und Absatz 3: Diese beiden Absätze regeln die zeitlichen Parameter, welche das von den Einwohnergemeinden sicherzustellende Betreuungsangebot mindestens erfüllen muss. Das Betreuungsangebot hat mindestens werktags die Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr abzudecken. Um den erwerbstätigen sowie sich in Ausbildung befindenden Erziehungsberechtigten auch während den Schulferien die Fortführung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, soll das Angebot nahezu ganzjährig gewährleistet sein. Die Angebote können zu folgenden Zeiten geschlossen bleiben: Zwei Ferienwochen (durch die Institution während der Schulferienzeit frei wählbar), zwei Wochen Weihnachtsferien der Schulen sowie weitere offizielle Feiertage. Durch diese Vorgaben wird eine hohe Erwerbskompatibilität des Betreuungsangebots erzielt.

Den Betreuungseinrichtungen steht es offen, über diese Mindestvorgaben hinaus zu gehen. So ist z. B. ein Angebot am Wochenende möglich. Die Erziehungsberechtigten haben auch bei der Nutzung eines solchen Angebots Anspruch auf die Kantonspauschale.

Absatz 4: Die Erziehungsberechtigten sind primär selbst für das Finden eines Betreuungsplatzes zuständig. Damit wird gewährleistet, dass sie ein Betreuungsangebot wählen, das ihren Kriterien entspricht (Standort, Öffnungszeiten, pädagogische Ausrichtung etc.). Die Erziehungsberechtigten können ihren Bedarf aber auch drei Monate vor dem Termin, ab dem sie eine Betreuung wünschen, bei der Einwohnergemeinde anmelden. Dabei haben sie Angaben zu ihrem eigenen Namen und Adresse sowie zu Namen, Adresse und Alter des zu betreuenden Kindes, zum Betreuungsumfang und zum Eintrittsdatum zu machen. Anschliessend vermittelt die Einwohnergemeinde einen Betreuungsplatz (vgl. nachfolgend Absatz 5). Auf explizite Stich-tage für die Anmeldung, wie dies im schulergänzenden Bereich üblich ist, wird verzichtet. Einerseits ist der Bedarf nach einem Betreuungsplatz im Vorschulbereich nicht vom Schuljahr, sondern vielmehr vom Geburtstermin des Kindes abhängig. Andererseits haben auch die Betreuungsangebote im Vorschulbereich über das ganze Jahr verteilt freie Kapazitäten.

Absatz 5: Gemäss Absatz 5 kommt den Einwohnergemeinden bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsangebot eine Vermittlungsfunktion zu. Die Einwohnergemeinden vermitteln innert nützlicher Frist einen Betreuungsplatz. Was unter «nützlicher Frist» zu verstehen ist, hängt von der konkreten Situation und insbesondere vom Zeitpunkt der Gesuchstellung bis zur beabsichtigten Beanspruchung eines Angebots ab. Die Angemessenheit des Betreuungsplatzes ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Massgebende Kriterien können die örtliche Distanz, die Art der Betreuung und dergleichen sein. Es versteht sich von selbst, dass die Einwohnergemeinden nicht alle Wünsche der

Erziehungsberechtigten vollumfänglich berücksichtigen können. Letztlich bestimmen auch die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze das Angebot. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Kinderbetreuung. Melden sie ihren Bedarf an, können sie durchaus ihren Wunsch angeben (Betreuung in Kita oder Tagesfamilie), die Einwohnergemeinde ist allerdings nicht verpflichtet, diesem nachzukommen. Vielmehr erfüllt sie den Anspruch, wenn sie den Erziehungsberechtigten entweder in einer Kita oder einer Tagesfamilie einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen bzw. vermitteln kann.

Absatz 6: Die Einwohnergemeinden können ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot durch Errichten eigener Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen gewährleisten.

§ 2 Betriebsbewilligung und Aufsicht

Zur Veranschaulichung, welche Angebote einer Melde-, Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterliegen, dient die folgende Zusammenstellung:

Angebot	Meldepflicht	Bewilligungspflicht	Aufsichtspflicht
Private Kindertagesstätten (Kitas)	Nein	Ja	Ja Aufsicht: Gemeinderat, Oberaufsicht: DI
Staatliche Kindertagesstätten (Kitas)	Nein	Nein	Ja Aufsicht: Gemeinderat, Oberaufsicht: DI
Tagesfamilien	Ja	Nein	Ja Aufsicht: Gemeinderat, Oberaufsicht: DI
Schulergänzende Betreuung und Sonderschulen (inkl. Ferienbetreuung)	Nein	Nein	Ja Aufsicht: Gemeinderat, Oberaufsicht: DI (betreffend Qualitätsanforderungen) Aufsicht: DBK Oberaufsicht: Regierungsrat (betreffend Gewährleistung Angebot)
Betreuung in Privatschulen	Nein	Ja	Ja Aufsicht: Gemeinderat, Oberaufsicht: DI
Staatliche Ferienangebote ausserhalb der Strukturen der Schulergänzenden Betreuung sowie private Ferienangebote	Nein	Nein	Nein

Der Titel von § 2 wird von «Gesuch um eine Betriebsbewilligung und Aufsicht» auf «Betriebsbewilligung und Aufsicht» angepasst.

Absatz 1: Diese Bestimmung hat in der Vergangenheit in der Praxis immer wieder für Unsicherheiten gesorgt. Künftig soll im Kanton Zug für die Aufsichts- und Bewilligungspflicht ausschliesslich die PAVO zur Anwendung gelangen (vgl. Absatz 2). Daher wird der aktuelle Absatz

1, wonach Angebote der Tagesbetreuung, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, bewilligungspflichtig sind, aufgehoben. Somit sind im Kanton Zug künftig alle Tagesfamilien nur noch melde-, jedoch nicht mehr bewilligungspflichtig.

Absatz 2: Aus Absatz 2 geht nun klar hervor, dass für die Bewilligung und Aufsicht die PAVO massgebend ist.

Für private Kindertagesstätten und die Betreuung in Privatschulen (Bst. a) gelten dementsprechend die Bestimmungen über die Heimpflege (Art. 13-20 PAVO).

In Buchstabe b wird deutlich, dass staatliche Kindertagesstätten und Angebote der schulergänzenden Betreuung nur einer Aufsicht unterstehen (nach Art. 19 PAVO), jedoch keiner Bewilligung bedürfen. Denn gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a PAVO sind kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die bereits einer besonderen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen und innerhalb der Gemeinde gibt es im Kanton Zug bereits eine besondere Aufsicht (vgl. § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 [Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1]).

Buchstabe c regelt die Bewilligung und Aufsicht für Tagesfamilien. Künftig gilt für Tagesfamilien keine Bewilligungs-, sondern nur noch eine Meldepflicht. Sowohl für die Melde- als auch die Aufsichtspflicht gelten die Bestimmungen der PAVO über die Tagespflege (Art. 12 PAVO).

Absatz 2^a: Das revidierte Kinderbetreuungsgesetz und die vorliegende Verordnung gelten künftig auch für Oberstufenschülerinnen und -schüler. Daher wird in Absatz 2^a geregelt, dass die Bestimmungen der PAVO, welche grundsätzlich nur für Kinder bis 12 Jahre Gültigkeit haben, sinngemäss auch für Kinder der Oberstufe zur Anwendung kommen.

Absatz 3: Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Absatz 4: Alle von der Verordnung umfassten Angebote, also auch nicht bewilligungspflichtige, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser hat als Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, dass die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Diese Aufgabe kann er nicht delegieren. Delegieren kann er aber die Aufsichtstätigkeit, d.h. die Vornahme der Aufsichtsbesuche etc. Im neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der Gemeinderat die Aufsichtstätigkeit nur an eine Stelle delegieren kann, die unabhängig ist. Dies bedingt eine personelle Trennung zwischen den Mitarbeitenden, welche das Betreuungsangebot operativ führen oder fachlich begleiten und den Mitarbeitenden, welche die Aufsichtstätigkeit ausüben.

§ 3 Qualitätsanforderungen

Absatz 1: Hier wird «gemeindliche Einrichtung» durch «staatliche Einrichtung» ersetzt. Damit wird präzisiert, dass nicht nur kommunale, sondern auch allfällige kantonale Angebote die Qualitätsanforderungen dieser Bestimmung zu erfüllen haben. Zudem wird präzisiert, dass unter diesen Absatz Kitas, Angebote der schulergänzenden Betreuung und Betreuungsangebote von Privatschulen fallen.

Zusätzlich wird als ergänzendes Qualitätskriterium in Buchstabe i) aufgeführt, dass ein Konzept zum Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt vorliegen muss. Die physische und psychische Unversehrtheit der Kinder muss geachtet und geschützt sein. Die Erstellung eines Konzepts mit Leitlinien zur Prävention gegen physische und psychische Gewalt unterstützt die Betreuenden darin, sich mit den verschiedenen Formen von Gewalt aktiv auseinanderzusetzen, ein Sensorium für die Thematik zu entwickeln, Grundhaltungen zu definieren sowie Schutzmechanismen in den Betreuungsalltag zu integrieren.

Absatz 3: Neu dürfen nur noch zeitlich befristete Abweichungen von den Qualitätsanforderungen vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden. Die meisten Gesuche, die für Bewilligungen mit Abweichungen gestellt werden, betreffen die Erhöhungen der Anzahl Betreuungsplätze. Kitas und Tagesfamilien sollen, um die Nachfrage bedienen zu können, für bestimmte Tage oder über einen bestimmten Zeitraum die Möglichkeit haben, geringfügig mehr Betreuungsplätze anbieten zu können. Es soll jedoch nicht möglich sein, mit gleichbleibenden Ressourcen (Personal, Räume etc.) die Anzahl Betreuungsplätze unbefristet zu erhöhen. Ein ebenfalls häufig genannter Grund für eine Abweichung von den Qualitätsanforderungen betrifft die Anerkennung von Leitungspersonen ohne Führungsausbildung. Diesbezügliche Präzisierungen werden im Anhang unter § 1 Abs. 3 Bst. d und e sowie § 3 Abs. 3 Bst. c und d vorgenommen.

Absatz 4: Diese Bestimmung kann aufgehoben werden. Die Aufsicht richtet sich bei allen Betreuungsangeboten nach der PAVO (vgl. § 2 Abs. 2 KiBeV), welche die Regelmässigkeit der Aufsichtsbesuche und somit der Qualitätsüberprüfungen vorgibt.

Neuer Titel: 2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Mit diesem Titel, der auch im KiBeG zu finden ist, wird verdeutlicht, dass der zweite Abschnitt der Kinderbetreuungsverordnung nur für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, nicht aber für die schulergänzenden Betreuung oder die Betreuung in Privatschulen gilt.

§ 4a Anspruch auf die Kantonspauschale (neu)

Absatz 1: Gemäss § 6a Abs. 3 Bst. d KiBeG haben Erziehungsberechtigte, welche erwerbstätig oder in Ausbildung sind, Anspruch auf eine Kantonspauschale. In § 4a Abs. 1 KiBeV wird konkretisiert, was unter dem Begriff der Ausbildung zu verstehen ist. Als Ausbildung gilt die Teilnahme an einer formalen Bildung, das heisst an einer staatlich geregelten Bildung auf der Sekundarstufe I (obligatorische Schule), an einem Brückenangebot zu einer staatlich geregelten Bildung und die staatlich geregelte Bildung selbst, die zu einer anerkannten Zertifizierung auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung oder allgemeinbildende Schule) und auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung, Hochschule) führt.

Absatz 2: Der Anspruch auf die Kantonspauschale entsteht frühestens ab dem Folgemonat in dem das Gesuch vollständig eingereicht wurde und das Betreuungsangebot effektiv in Anspruch genommen wird. Das Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Stelle oder bei den von ihr bezeichneten Dritten einzureichen.

Absatz 3: Für die Gesuchseinreichung stellt der Kanton den Anspruchsberechtigten eine digitale Plattform zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten können somit jederzeit ein Gesuch einreichen oder ein bestehendes Gesuch mutieren. Mutationen müssen jeweils mit den entsprechenden Unterlagen belegt werden. Erziehungsberechtigte, die keine digitalen Hilfsmittel zur Verfügung haben oder diese nicht bedienen können, erhalten von der zuständigen kantonalen Stelle oder dem bezeichneten Dritten Unterstützung.

Absatz 4: Bei den Angaben und Unterlagen handelt es sich um Informationen, die nicht gemäss § 5 aus den kantonalen Personenregistern elektronisch abgerufen werden können. Dazu gehören Angaben zur familiären Situation. Damit geprüft werden kann, ob es sich um die rechtmässigen Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes handelt, sollen die Angaben zur familiären Situation überprüft werden können. Für die Geltendmachung der Kantonspauschale müssen beide Erziehungsberechtigten eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachweisen können. Bei den Unterlagen handelt es sich insbesondere um den Betreuungsvertrag und einen Erwerbs- oder Ausbildungsnachweis. Als Erwerbsnachweis gelten z. B. eine Anstellungsbestätigung oder ein Nachweis für die selbständige Erwerbstätigkeit (Steuererklärung, AHV/IV-Meldebesccheinigung).

Absatz 5: Die zuständige kantonale Stelle bewilligt die Kantonspauschale für längstens ein Jahr befristet. Damit soll verhindert werden, dass die Kantonspauschale über einen längeren Zeitraum hinweg an Erziehungsberechtigte ausbezahlt wird, welche die Voraussetzungen dafür gar nicht mehr erfüllen. Durch die Befristung wird auch verhindert, dass Erziehungsberechtigte im Fall eines Fehlverhaltens bei den Meldepflichten zur Rückerstattung eines sehr hohen Betrages verpflichtet werden.

Absatz 6: Zur Überprüfung der laufenden Ansprüche können die zuständige kantonale Stelle oder die von ihr bezeichneten Dritten Stichproben durchführen. Die genaue Ausgestaltung der Überprüfung bleibt der kantonalen Stelle vorbehalten.

§ 4b Höhe der Kantonspauschale (neu)

Absatz 1: Bei der Ermittlung der Durchschnittstarife sind neben den einzelnen Tarifen der Betreuungseinrichtungen auch deren jeweiligen Anzahl Plätze zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten. Der Regierungsrat legt die Kantonspauschale gestützt auf § 6a Abs. 1 Ki-BeG bei 33 Prozent der durchschnittlichen Betreuungstarife von Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Zug fest. Im Regelfall wird die Kantonspauschale bei Kindertagesstätten anhand der durchschnittlichen Tagespauschale ausgerichtet. Sollte in einer Kindertagesstätte pro Stunde abgerechnet werden, wird die Höhe der durchschnittlichen Tagespauschale durch 12 (Stunden) dividiert. Die meisten Kindertagesstätten haben zwischen elf und zwölf Stunden pro Tag geöffnet und errechnen die Tagestarife aufgrund der daraus resultierenden Betriebskosten. Bei Tagesfamilien wird ein durchschnittlicher Stundentarif berechnet. Sowohl bei Kindertagesstätten als auch bei Tagesfamilien gibt es je Tarife für Kinder über und unter 18 Monate. Daraus ergeben sich vier Betreuungstarife, die je separat und jährlich erhoben werden. Die Erhebung der Durchschnittstarife wird voraussichtlich im 2. Quartal des Jahres stattfinden und die darauf abgestützten Kantonspauschalen jeweils per 1. August desselben Jahres für die Dauer von einem Jahr verbindlich festgelegt. Diese Terminierung deckt sich mit der Tariffestsetzung der Direktion für Bildung und Kultur bei der schulergänzenden Betreuung. Für die Durchschnittstarife von Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind die gewählten Terminierungen ebenfalls ideal, da die Mehrzahl der Kindertagesstätten und Tagesfamilien ihre Tarife per neuem Schuljahr anpassen, weil dann die Anzahl der Kündigungen und der Neueintritte wegen dem Schuleintritt ihre jeweiligen Höchststände erreichen.

Die Kantonspauschale wird unabhängig von den effektiv von den Erziehungsberechtigten an die Betreuungseinrichtung bezahlten Tarifen ausgerichtet. Das heisst, dass Erziehungsberechtigte, die ein Angebot wählen, welches mehr kostet als der definierte Durchschnittstarif, im Verhältnis eine tiefere Kantonspauschale erhalten als Erziehungsberechtigte, die ein Angebot wählen, welches weniger kostet als der Durchschnittstarif.

Absatz 2: Die Erziehungsberechtigten erhalten die Kantonspauschale anhand der vorgängig im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit gemäss Betreuungsvertrag ausgerichtet. Für zusätzlich gebuchte Betreuungstage oder Betreuungsstunden wird keine Kantonspauschale ausgerichtet.

Absatz 3: Die Kantonspauschale darf nicht zu einer Überentschädigung der Erziehungsberechtigten führen, wenn diese bei den Einwohnergemeinden auch Betreuungsgutscheine beantragen. Die Einwohnergemeinden sorgen entsprechend dafür, dass es zu keiner Überentschädigung kommt und kürzen wo nötig ihre Betreuungsgutscheine.

§ 4c Ausrichtung der Kantonspauschale (neu)

Absatz 1: Für die Ausrichtung der Kantonspauschale ist der Kanton zuständig. Er kann dazu mit Dritten zusammenarbeiten (z.B. Einwohnergemeinden). Die allfällige Zusammenarbeit mit Dritten beschränkt sich auf die Prüfung der Gesuchsunterlagen und die Auszahlung der Kantonspauschale. Dritte können insbesondere nicht über die Gewährung oder Ablehnung von Gesuchen befinden. Die Verfügungskompetenz verbleibt beim Kanton.

Absatz 2: Die Erziehungsberechtigten sollen die Kantonspauschale in der Regel monatlich und im Voraus ausbezahlt erhalten. So wird gewährleistet, dass ihnen das Geld rechtzeitig zur Bezahlung der Betreuungskosten zur Verfügung steht. Mit der Formulierung «in der Regel» kann der Kanton auch einen anderen Zahlungsrhythmus oder eine andere Auszahlungsempfängerin festlegen, sofern die Erziehungsberechtigten dadurch keine Nachteile erfahren. Die Erziehungsberechtigten haben sich an die Vorgaben des Kantons zu halten, die auf der Internetseite publiziert und laufend aktualisiert werden. Den Prozess von der Gesuchseinreichung bis zu der Auszahlung beabsichtigt der Kanton mit Hilfe einer Informatiklösung zu unterstützen, welche die Abwicklung sowohl für die Erziehungsberechtigten wie auch für die auszahlende Stelle erleichtern soll.

Absatz 3: Erziehungsberechtigte, die ohne eigenes Verschulden unrechtmässig eine Kantonspauschale bezogen haben, sind zu deren Rückzahlung verpflichtet. Es wird jedoch auf die Erhebung eines Zinses verzichtet (vgl. § 6e Abs. 1 KiBeG), da die Erziehungsberechtigten nicht für ein administratives Fehlverhalten der zuständigen Stelle gebüsst werden sollen. Auch ist damit zu rechnen, dass eine fehlerhafte Ausrichtung nicht von allen Erziehungsberechtigten (zeitnah) bemerkt oder als solche erkannt wird.

§ 4d Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (neu)

Absatz 1: Gemäss dieser Bestimmung haben die Einwohnergemeinden zu gewährleisten, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Benachteiligung gegenüber anderen Familien (insbesondere betreffend Vereinbarkeit von Beruf und Familie) vorschulische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können. Damit wird normiert, was in der Praxis zumindest teilweise bereits eingeführt ist. Bereits seit mehreren Jahren betreiben die Zuger Einwohnergemeinden gemeinsam das Projekt «KiBeBe – Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter im Kanton Zug für Kinder mit besonderen Bedürfnissen». Für die Umsetzung dieses Projekts arbeiten die Zuger Einwohnergemeinden mit dem Verein Heilpädagogischer Dienst Zug zusammen. Dieser klärt u.a. den Entwicklungsstand und den Unterstützungsbedarf eines Kindes ab, legt diesen in Zusammenarbeit mit der betroffenen Einrichtung fest, erstellt eine Kostengutsprache und stellt den Einwohnergemeinden die entsprechende Leistung in Rechnung. So wird auch Erziehungsberechtigten eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen ermöglicht, dieses familienergänzend betreuen zu lassen. Diese Zusammenarbeit soll auch künftig so beibehalten werden. Die Gemeinden stützen sich für die Zusammenarbeit auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Neuer Titel: 3. Datenbearbeitung und Erhebungen

§ 5 Elektronische Datenbeschaffung und Verwendung von Personendaten

Der Titel wird von «Mitwirkungspflicht in gemeindlichen und subventionierten Angeboten» in «Elektronische Datenbeschaffung und Verwendung von Personendaten» geändert, da die Bestimmungen insbesondere den Abruf von Daten bei der kantonalen Steuerverwaltung und aus den kantonalen Personenregistern betreffen.

Gemäss § 6d Abs. 1 KiBeG hat der Regierungsrat die Daten zu bestimmen, die im elektronischen Abrufverfahren aus der kantonalen Steuerverwaltung und den kantonalen Personenregistern bezogen werden dürfen.

Absatz 1: Absatz 1 berechtigt die zuständigen Stellen des Kantons und der Einwohnergemeinden gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG zur Prüfung von Beitragsansprüchen bestimmte Personen- und Erziehungsberechtigten elektronisch aus den kantonalen Personenregistern abzurufen. Dabei erfolgt der Zugriff entweder über Einzelabfragen oder über systematische Schnittstellen, die einen automatischen Datenabgleich mit Fachanwendungen ermöglicht. Der Absatz enthält eine Auflistung derjenigen Daten, welche neben weiteren Angaben und Unterlagen für die Prüfung des Anspruchs auf die Kantonspauschale und die Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinden sowie deren anschliessende Auszahlung erforderlich sind.

Es handelt sich bei den aufgeführten Daten um eine abschliessende Aufzählung. Die bezogenen Daten beziehen sich auf die Erziehungsberechtigten des anspruchsberechtigten Kindes. Sie dürfen von den zuständigen Organen ausschliesslich für die in der Verordnung dargelegten Zwecke verwendet werden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

Die folgenden Daten der Erziehungsberechtigten dürfen elektronisch abgerufen werden:

<i>Daten</i>	<i>Begründung für den Abruf</i>
a) Vornamen und Namen	- Überprüfung, ob die Angaben der betroffenen Personen korrekt und vollständig sind (alle Vornamen und Namen). - Übernahme der korrekten Schreibweise.
b) Todesdatum	- Bei Todesfall eines Erziehungsberechtigten können sich die Anspruchsberechtigungen verändern.
c) Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) und Zustelladresse	- Die Angaben der Aufenthaltsadresse können für die Anspruchsberechtigung massgebend sein. Die Zustelladresse ist bei postalischem Schriftverkehr relevant.
d) Zuzugs- und Wegzugsdatum	- Die Anspruchsberechtigung steht in Zusammenhang mit dem Wohnort.
e) Beziehungen: Beistand.	- Sollte die erziehungsberechtigte Person einen Beistand haben, welche sie in finanziellen Belangen unterstützt, ist dies für die Ausrichtung der Kantonspauschale relevant.

Gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) und kantonalem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 24. September 2020 (EG RHG; BGS 251.1) führen die Einwohnerdienste (Einwohnerkontrollen) der Gemeinden diese Daten und übertragen sie ins kantonale Personenstandregister (GERES). Diese sind somit dort abrufbar.

Absatz 2: In Absatz 2 wird geregelt, dass die Einwohnergemeinden gestützt auf § 6d Abs. 1 KiBeG berechtigt sind, die für die Prüfung von Beitragsansprüchen bei Betreuungsgutscheinen erforderlichen Steuerdaten zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten abzurufen. Der Zugriff kann dabei über Einzelabfragen, über systematische Schnittstellen für den automatischen Datenabgleich mit Fachanwendungen oder im Rahmen

strukturierter Abgleiche erfolgen, bei denen die Steuerverwaltung auf Grundlagen der von der Einwohnergemeinde übermittelten Personendaten die Erfüllung definierter Kriterien bestätigt.

Absatz 3: Hier werden analog zu Absatz 1 die benötigten Daten aufgeführt, welche das Kind betreffen:

<i>Daten</i>	<i>Begründung für den Abruf</i>
a) Vornamen und Namen	- Überprüfung, ob die Angaben zum Kind korrekt und vollständig sind (alle Vornamen und Namen). - Übernahme der korrekten Schreibweise.
b) Geburts- und Todesdatum	- Die Anspruchsberechtigung und deren Höhe stehen in Zusammenhang mit dem Alter des Kindes. - Im Todesfall erlischt die Anspruchsberechtigung.
c) Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) und Zustelladresse	- Die Aufenthaltsadresse (Wohnadresse) ist für die Anspruchsberechtigung massgebend.
d) Zuzugs- und Wegzugsdatum	- Die Anspruchsberechtigung steht in Zusammenhang mit dem Wohnort.
e) Beziehungen: Beistand und Vormund.	- Diese Angaben sind relevant, um zu prüfen, ob die gesuchstellende Person anspruchsberechtigt ist.

Absatz 5: Es wird festgehalten, dass die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden ermächtigt werden, für die Organisation von Betreuungsplätzen bestimmte Personendaten (Vornamen, Name und Geburtsdatum) der zur Betreuung angemeldeten Kindern zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Einwohnergemeinden z. B. bei der Vermittlung eines Betreuungsplatzes gemäss § 1a Abs. 5 KiBeV gewisse Angaben des Kindes an die Betreuungseinrichtung weitergeben dürfen.

§ 6 Angebotserhebung und Bedarfsermittlung

Der Titel wird dahingehend präzisiert, dass es nicht mehr nur um die Bedarfsermittlung geht, sondern auch um die Erhebung des Angebots.

Absatz 1: Da künftig die Einwohnergemeinden dafür zu sorgen haben, dass in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot für die Kinderbetreuung vorhanden ist, liegt es auch in ihrem Zuständigkeitsbereich, geeignete Abklärungen zur Erhebung der Angebote und der Ermittlung des Bedarfs zu tätigen.

Absatz 2: Die Einwohnergemeinden können zur Erhebung der Angebote und Ermittlung des Bedarfs von privaten und staatlichen Stellen die dafür erforderlichen Daten einverlangen, wobei diese die Personendaten zu anonymisieren haben (Bst. a). Ferner können sie auch Befragungen bei sämtlichen involvierten Akteurinnen und Akteuren durchführen (Bst. b). Die aufgeführten Abklärungsinstrumente in Absatz 2 sind nicht abschliessend.

Neuer Titel: 4. Übergangsbestimmungen (neu)

§ 6a Übergangsbestimmung

Absatz 1: Die Verordnungsänderungen in Bezug auf die Mindestanforderungen an ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 1a) sollen nicht sofort mit Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gelangen, sondern erst nach einer vierjährigen Übergangsfrist. Den Einwohnergemeinden soll für die Umsetzung der Mindestanforderungen entsprechende Zeit eingeräumt werden. Vorgesehen ist eine Frist von vier Jahren, damit Gesetzes- und Verordnungsänderung ab dem gleichen Zeitpunkt Anwendung finden. Die übrigen Verordnungsbestimmungen sind ab Inkrafttreten anwendbar.

§ 7 Inkrafttreten

Absatz 1 (aufgehoben): Der Absatz wird aufgehoben. Es handelt sich hierbei um eine reine gesetzestechnische Anpassung

2. Anhang zur Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 1 Qualitätsanforderungen für Kindertagesstätten

Absatz 1: In diesem Absatz werden die Gruppengrössen geregelt. Die Schulkindergruppe (Bst. d) setzt sich neu aus Kindern ab Eintritt in den Kindergarten (darunter fallen neu auch die Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten) bis zum Abschluss der Oberstufe (und nicht wie bis anhin bis 12 Jahre) zusammen. Neu wird bei Schulkindergruppen die Gruppengrösse nicht mehr festgelegt (Bst. d Ziff. 1). Damit gelten bei Kindertagesstätten für Schulkindergruppen die gleichen Anforderungen wie bei der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a KiBeV Anhang). Dadurch wird ermöglicht, dass die Gruppengrössen flexibel gestaltet werden können, um bestmöglich auf den Bedarf und die räumlichen Begebenheiten reagieren zu können. Obwohl es keine Vorgaben bei den Gruppengrössen mehr gibt, sind gleichwohl stets die Interessen und Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder zu beachten. Ob die Kindergartenkinder, welche weiterhin eine Kita besuchen, in der altersgemischten Gruppe (Bst. a), in der Vorschulkindergruppe (Bst. c) oder in der Schulkindergruppe (Bst. d) eingeteilt werden, liegt im Ermessen der Kita und ist im Interesse des Kindes zu entscheiden.

Absatz 2: In diesem Absatz wird der Betreuungsschlüssel geregelt. In Buchstabe a wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (Der Begriff «Person» wird durch den Begriff «Betreuungsperson» ersetzt). In Buchstabe a Ziff. 4 wird der Betreuungsschlüssel für Schulkindergruppen angepasst. Neu gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:11 statt wie bisher 1:9. Das heisst, pro 11 Kinder muss eine Betreuungsperson anwesend sein. Damit gelten für Kindertagesstätten, die nur Schulkinder aufnehmen, und für schulergänzende Angebote sowie Betreuungsangebote von Privatschulen die gleichen Bedingungen (vgl. § 3 Abs. 2 Bst. a). Der Buchstabe c wird neu eingeführt: Bei der Betreuung von Schulkindern in einer Kindertagesstätte muss stets eine ausgebildete Person anwesend sein und der Anteil von ausgebildetem Personal beim errechneten Stellenbedarf muss mindestens 50 % betragen. Geht die Einrichtung über das Minimum des errechneten Stellenbedarfs hinaus, muss das Verhältnis von 50 % zu 50 % nicht zwingend eingehalten werden. Wesentlich ist, dass bei Schulkindern dieselben Qualitätsvorgaben gelten, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder staatliches Angebot handelt (vgl. dazu auch Ausführungen bei § 3 Abs. 2 Bst. c).

Absatz 3: Diese Bestimmung enthält Regelungen zum Personal. In Buchstabe a wird die in der Praxis häufig verwendete Abkürzung «FaBe» für Fachperson Betreuung eingefügt. Zudem sind die Berufsbezeichnungen Kindererzieherin und Kindererzieher HF nicht mehr gebräuchlich und

werden durch die Berufsbezeichnungen Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge HF ersetzt. Es wird zudem präzisiert, dass Betreuungspersonen aus verwandten sozialen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen nach mindestens einem Jahr ausgewiesener Erfahrung mit Kindern von der Aufsichtsbehörde als gleichwertig gemäss einer oben aufgeführten Ausbildung anerkannt werden können. Ausländische Ausbildungs- und Studienabschlüsse müssen künftig eine schweizerische Anerkennung vorweisen, damit sie als gleichwertig gelten. Die Anerkennung stellt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) aus. Mit dieser Regelung folgt der Kanton Zug zahlreichen anderen Kantonen, die ebenfalls auf die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse abstellen.

Buchstabe b (neu) fordert im Sinne einer Massnahme zur Qualitätssicherung, dass sowohl ausgebildetes als auch nicht ausgebildetes Personal regelmässig an fachlichen Weiterbildungen teilnimmt. Das können sowohl mehrtätige Fort- und Weiterbildungen wie auch eintägige Fachtagungen o.ä. sein. Die Art der Fort- und Weiterbildung richtet sich nach der individuellen Qualifikation.

Gemäss Buchstabe c (vormals Bst. b) muss für die Betreuung von Kindern unter 1.5 Jahren mindestens eine Betreuungsperson über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Diese Person muss nicht stets im Betrieb anwesend sein. Die bestehende Bestimmung wird präzisiert, weil die fehlenden Ausführungen zur Anwesenheitspflicht in der Praxis zu Unsicherheiten geführt haben. Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse in der Praxis ist davon auszugehen, dass die vertieften Kenntnisse dieser Fachpersonen in die Betreuungsstandards einfließen und von den anderen Betreuungspersonen übernommen werden.

In Buchstabe d (vormals Bst. c) wird ergänzt, dass die Führungsausbildung in Zusammenhang mit der fachlichen Tätigkeit stehen muss. Damit soll verhindert werden, dass die Führungsausbildung inhaltlich ganz andere Schwerpunkte behandelt als solche, die in Kindertagesstätten wichtig sind. Das wäre beispielsweise bei einer Führungsausbildung im Rahmen des Militärdienstes der Fall oder bei einer branchenspezifischen Führungsausbildung von gewinnorientierten Unternehmen. Führungsausbildungen für Betreuungspersonen der familienergänzenden Betreuung umfassen nebst der Förderung von organisatorischen, persönlichen und sozialen Kompetenzen auch die Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität.

In Buchstabe e (neu) wird eine zeitliche Frist von zwei Jahren eingeführt, in der die Führungsausbildung gemäss Buchstabe d absolviert werden muss. Damit soll verhindert werden, dass das Absolvieren von Führungsausbildungen mehrfach verschoben wird und die Leitungspersonen über Jahre hinweg über keine entsprechende Ausbildung verfügen.

Buchstabe f (neu): Um die Auszubildenden optimal auf ihre Berufssituation nach der Ausbildung vorzubereiten und um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, können Betreuungspersonen in Ausbildung zur FaBe nach bestandem fünftem Semester für das sechste Semester auf Gesuch hin von der zuständigen Aufsichtsstelle als ausgebildete Betreuungspersonen anerkannt werden. Dazu muss von der gesuchstellenden Einrichtung eine Kopie des Schulzeugnisses beigelegt werden, welches das erfolgreiche Absolvieren des 5. Semesters bestätigt.

Buchstabe g (neu): Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren verfügen in der Regel nicht über die persönliche Reife und Lebenserfahrung, wie sie volljährige Betreuungspersonen haben. Zudem werden sie von Trägerschaften häufig aus betriebswirtschaftlichen Gründen eingestellt und nicht immer sorgfältig begleitet. Um die Praktikantinnen und Praktikanten zu schützen, dürfen sie deshalb bis zum vollendeten 18. Altersjahr nur halb so viele Kinder betreuen, wie dies der Betreuungsschlüssel vorsieht.

Absatz 4: In Buchstabe a wird allgemein umschrieben, welche Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt werden (Innen- und Aussenräume). Buchstabe b und c enthalten weitere Anforderungen an die Innenräume. Insbesondere werden die erforderlichen m² festgelegt. Als

Nebenräume, welche nicht zu den minimalen m² gezählt werden dürfen, gelten Korridore, Abstellräume, Estrich- und Kellerräume, Küche, Badezimmer, Toiletten etc. Solche Räumlichkeiten sind für die stete Nutzung nicht geeignet. Buchstabe d bezieht sich auf den Aussenbereich, und legt fest, dass in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden sein müssen.

§ 2 Qualitätsanforderungen für Tagesfamilien

Absatz 2: Buchstabe c wird gestrichen, da sich aus Buchstabe b bereits ergibt, dass maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreut werden dürfen und maximal eines dieser fünf Kinder unter 1.5 Jahre alt sein darf.

§ 3 Qualitätsanforderungen für Angebote der schulergänzenden Betreuung

Der Titel wird an die neue Begrifflichkeit angepasst; «Mittagstische und Randzeitenbetreuung» wird durch «schulergänzende Betreuung» ersetzt. Zudem wird neu festgehalten, dass diese Vorgaben auch für die Betreuung in Privatschulen gelten.

Absatz 1: Neu gibt es bei der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen gemäss Buchstabe a – genauso wie bei den Schulkindergruppen in Kitas gemäss § 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 – keine Vorgaben mehr zur Gruppengrösse. Die Grösse der Gruppe und deren Zusammensetzung soll sich am Alter der Kinder und deren Interessen orientieren. Nicht zuletzt erlaubt die Gestaltung von unterschiedlichen Gruppengrössen eine optimale Ausschöpfung der vorhandenen räumlichen Gegebenheiten.

Absatz 2: Buchstabe a definiert den Betreuungsschlüssel. Neu muss mindestens 1 Betreuungsperson pro 11 Kinder anwesend sein.

Buchstabe c (neu): Bis anhin gab es bei der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen keine Vorgaben zur Ausbildung des Betreuungspersonals. Die Anwesenheit von ausgebildetem Personal war kein Erfordernis. Die Ausbildung des Personals spielt aber auch bei der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen eine grosse Rolle für die Qualität des Angebots, beispielsweise indem das Personal den ihm anvertrauten Kindern altersgerechte Anregungen bietet. Ausgebildete Personen haben das nötige Fachwissen, um das Verhalten und die Interaktionen von Kindern einzuordnen, sich auf ihre Fragen einzulassen und einen anregungsreichen Lebensraum bereitzustellen. Zudem bringen die Betreuungspersonen aus ihrer Ausbildung die Fähigkeit mit, ihre eigene Haltung und ihr Handeln bezüglich Bildung und Betreuung zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Damit Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden, benötigen sie verlässliche Bezugspersonen, die sie in ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen. Deshalb wird in Buchstabe c neu das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten Betreuungspersonen geregelt. Dieses hängt von der Anzahl der zu betreuenden Kindern ab. Der errechnete Stellenbedarf muss mindestens zu 50 % mit ausgebildeten Betreuungspersonen besetzt sein. Somit ist immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Für die Betreuung der ersten 11 Kinder hat stets eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend zu sein. Für die Betreuung der folgenden 11 Kinder kann eine nichtausgebildete Person eingesetzt werden. Zur weiteren Entlastung können zusätzliche Betreuungspersonen eingestellt werden. Geht die Einrichtung über das Minimum des errechneten Stellenbedarfs hinaus, muss das Verhältnis von 50 % zu 50 % nicht zwingend eingehalten werden. Je nach Anzahl Kinder sind also in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

Anzahl Kinder	Anzahl ausgebildete Betreuungspersonen	Anzahl nicht ausgebildete Betreuungspersonen
0-11	1	0
12-22	1	1
23-33	2	1
34-44	2	2
45-55	3	2
56-66	3	3
Etc.		

Die Anforderungen an das Betreuungspersonal erhöhen sich erheblich durch die Anwesenheit von Kindern mit problematischen Verhaltensweisen. Dadurch ergeben sich oft komplexe Gruppendynamische Prozesse, die mit den Kindern besprochen und angegangen werden müssen. Die Gruppenzusammensetzung soll sich am Alter der Kinder, den Räumlichkeiten und am Ausbildungsstand des Betreuungspersonals orientieren. Eine angemessene Einteilung der Kinder in Gruppen ist Aufgabe der Leitungsperson. Da Gruppenzusammensetzungen und Dynamiken nicht oder nur bedingt vorhergesagt und gesteuert werden können, ist ein gut ausgebildetes Personal und ein angemessener Betreuungsschlüssel zentral. Der oben definierte Betreuungsschlüssel ist daher als Minimalstandard zu verstehen. Mit dieser Einführung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal in der schulergänzenden Betreuung und in der Betreuung in Privatschulen werden die gleichen Voraussetzungen wie für die Betreuung in Kindertagesstätten geschaffen. Insgesamt führen die vorgesehenen Änderungen des Betreuungsschlüssels von neu 1:11 (bisher 1:8) zu einer Liberalisierung. Dies ist aus fachlicher Optik vertretbar, zumal das Verhältnis zwischen ausgebildetem und nicht ausgebildetem Personal zu Gunsten des ausgebildeten Personals angehoben wird.

Absatz 3: Bei der Ausbildung des Personals gelten in der schulergänzenden Betreuung und in der Betreuung in Privatschulen gemäss Buchstabe a und b die gleichen Vorgaben wie bei Kindertagesstätten (vgl. § 1 Abs. 3 Bst. a und b). Auch die Anforderungen an die Leitungspersonen bei der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen orientieren sich gemäss Buchstabe c und d an den gleichen Anforderungen wie bei Kindertagesstätten (vgl. § 1 Abs. 3 Bst. d und e). Da in der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen keine festen Gruppengrössen vorgesehen sind, orientiert sich die Vorgabe, eine Leitungsperson anzustellen, an der Anzahl Kinder (Bst. c). Wenn 34 oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, ist es in der Praxis unumgänglich, die Kinder in Gruppen einzuteilen. Bei 34 Kindern ist deshalb von mindestens zwei Gruppen auszugehen. Buchstabe c ist somit mit der Anforderung, die für Kindertagesstätten gilt, vergleichbar. Buchstaben e und f entsprechen ebenfalls den Anforderungen, welche auch für Kindertagesstätten gelten.

Absatz 4: Gemäss Buchstabe a sollen künftig dem Spiel-, Bewegungs- und Sozialverhalten altersgemäss angepasste Innen- und Aussenräume zur Verfügung stehen, wobei als Richtwert für Innenräume 4 m² Fläche ohne Nebenräume gelten. Damit die grosse Nachfrage nach der Verpflegungs- und Betreuungsmöglichkeit über die Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.30 Uhr bedient werden kann, wird im neuen Bst. c festgelegt, dass weitere Räume, die grundsätzlich nicht für die Betreuung vorgesehen sind (Turnhalle, Aula etc.), genutzt werden können. Jedoch ist in jedem Fall darauf zu achten, dass auch diese Räumlichkeiten kindgerecht ausgestattet sind und eine qualitativ gute Betreuung der Kinder möglich ist.

§ 4 Allgemeine Qualitätsanforderungen an Angebote der Tagesbetreuung

Absatz 1: Buchstabe a wird gestrichen. Die Richtzahlen sind grundsätzlich einzuhalten. § 4 Abs. 1 enthält die Ausnahmen. Er hält fest, unter welchen Voraussetzungen von den Richtzahlen abgewichen werden kann. In Buchstabe b wird ergänzt, dass grössere Gruppen nur zeitlich befristet und somit nicht dauerhaft bewilligt werden können. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 KiBeV, wo ebenfalls ergänzt wurde, dass die Einwohnergemeinde nur zeitlich befristete Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen kann. In Buchstabe c wird bei den Ausnahmen des Betreuungsschlüssels ebenfalls die zeitliche Befristung ergänzt und es wird präzisiert, dass sich dies nur auf Kindertagesstätten beschränkt. Zudem wird in Ziffer 2 der Verweis auf § 3 Abs. 3 Bst. a gestrichen, da bei Schulkindern keine Vorgaben mehr zur Gruppengrösse und dem auf die Gruppe entfallenden Personal gemacht werden. Da sich die vorhergehenden Abweichungen auf Gruppen und somit auf Kindertagesstätten beziehen, wird in Buchstabe d neu die Abweichungen von den Qualitätsanforderungen für den schulergänzenden Bereich und für die Betreuung in Privatschulen geregelt. So kann bei der Morgenbetreuung vor dem Schulunterricht von den Vorgaben zum Betreuungsschlüssel (Ziff. 1), dass immer eine ausgebildete Person anwesend sein muss, abgewichen werden, wenn nicht mehr als vier Kinder gleichzeitig betreut werden (Ziff. 2), eine zusätzliche Person vor Ort erreichbar ist (Ziff. 3) und diese Situation im Sicherheits- und Notfallkonzept entsprechend geregelt ist (Ziff. 4). In Absatz 1^{bis} (neu) wird festgehalten, dass für die Bewilligung der Abweichungen von den Richtzahlen die Standortgemeinde als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde zuständig ist.

Absatz 2: In Buchstabe c (neu) wird festgehalten, dass zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen externe Fachpersonen einbezogen werden können. Es handelt sich hierbei vor allem um Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Einwohnergemeinden und dem Verein Heilpädagogischer Dienst Zug bestehen, engagiert werden. Selbstverständlich gelten für sie die gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie für das übrige Betreuungspersonal.

E. Finanzielle Auswirkungen

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf die Kantonspauschale für Kinder ab dem dritten Lebensmonat mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug, sofern die Betreuung in einem beaufsichtigten Angebot erfolgt und beide Erziehungsberechtigten erwerbstätig oder in Ausbildung sind.

Für die entsprechende Ausrichtung der Kantonspauschale sind sowohl personelle (Erhebung der notwendigen Daten, Überprüfungen, Bearbeitungen der Gesuche, Auszahlungen) als auch finanzielle Ressourcen (Investition und Betrieb einer Informatiklösung) erforderlich. Für die Auszahlung der Kantonspauschale ist gemäss § 4c Abs. 1 KiBeV der Kanton zuständig. Er kann jedoch mit Dritten zusammenarbeiten.

Das Kantonale Sozialamt schätzt den mit der Ausrichtung verbundenen personellen Aufwand auf Basis von rund 3000 Auszahlungen pro Monat. Für die Bearbeitung der Gesuche und die Ausrichtung der Kantonspauschale werden rund 70 Stellenprozente benötigt. Weitere 30 Stellenprozente entfallen auf die jährlichen Berechnungen der Durchschnittstarife, das Bereitstellen von Informationsmaterial, Beratungen und das Durchführen von Stichproben. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 100 Stellenprozenten, was Kosten von 125 000 Franken entspricht.

Zusätzlich fallen jährliche Betriebskosten für die Lizenz einer IT-Lösung an. Für die Implementierung und Inbetriebnahme der IT-Lösung wird einmalig mit Investitionsausgaben in den

Jahren 2025 und 2026 gerechnet. Die Verhandlungen mit möglichen Anbietenden sind noch am Laufen. Dazu folgt zu einem späteren Zeitpunkt ein separater Antrag.

Im Budget 2025 und Finanzplan 2026 wurden – abgesehen von den Elternbeiträgen – nur marginale Ausgaben für den Aufbau und Betrieb der Ausrichtung der Kantonsbeiträge vorgesehen. Im Rahmen der ersten Lesung zum KiBeG hat der Kantonsrat jedoch die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung erhöht. Der entsprechende Vollzug verursacht daher einen entsprechenden administrativen Mehraufwand. Im Budget 2026 werden die geschätzten Aufwendungen eingegeben.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen*				
C					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	Elternbeiträge KiBeG Kitas	10 300 000	25 500 000	26 400 000	27 400 000
	Elternbeiträge KiBeG Tagesfam.	400 000	900 000	900 000	920 000
	Betriebskosten	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	Elternbeiträge KiBeG Kitas	0	10 625 000	26 400 000	27 400 000
	Elternbeiträge KiBeG Tagesfam.	0	375 000	900 000	920 000
	Betriebskosten (inkl. Personal)	0	225 000	225 000	225 000
	effektiver Ertrag				

*Nutzungsbeginn: 1. Januar 2026

Beilagen:

- Beilage 1: Erlasstext
- Beilage 2: Synopse Kinderbetreuungsverordnung inkl. Anhang
- Beilage 3: Liste Vernehmlassungsadressaten